

AGENTURVEREINBARUNG

zwischen
BORN-MANAGEMENT
(nachfolgend „Agentur“)

und
Herr/Frau...
(nachfolgend „Künstler“)

VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen Agentur und Künstler. Gegenstand ist die Vermittlung und Betreuung des Künstlers zur Begründung beruflicher Engagements. Die Künstlervermittlung erfolgt auf Grundlage der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

1. Auftrag und Leistungen der Agentur

Der Künstler beauftragt die Agentur mit seiner Vermittlung für Engagements im vereinbarten Vertretungsbereich. Die Agentur bewirbt und präsentiert den Künstler insbesondere gegenüber Theatern, Produzenten und Veranstaltern über persönliche Empfehlungen, Website, Fotos, Videos und sonstige geeignete Unterlagen.

Die Agentur wahrt die beruflichen Interessen des Künstlers nach bestem Wissen und Gewissen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Akquise geeigneter Engagements, die Pflege beruflicher Kontakte, die Beratung bei Bewerbungsstrategien, die Koordination von Anfragen und Terminen, die Führung von Vertragsverhandlungen sowie die Betreuung bei Fragen während vermittelter oder angehender und lfd. Engagements. Ein Anspruch auf die Vermittlung einer bestimmten Anzahl oder Art von Engagements besteht nicht. Coachings und sonstige gesondert vereinbarte Leistungen sind nicht in der Agenturprovision enthalten und werden nur nach vorheriger Absprache gesondert berechnet.

2. Gegenseitige Information und Mitwirkung

Agentur und Künstler informieren sich unverzüglich über alle für die Zusammenarbeit wesentlichen beruflichen Vorgänge, insbesondere Anfragen, Angebote, Absprachen mit Dritten, Verfügbarkeiten, Sperrtermine, Wohnortwechsel und längere Abwesenheiten.

Bewerbungsstrategien, Castings, Videoaufnahmen, Fotos und Referenzen werden gemeinsam abgestimmt. Der Künstler stellt der Agentur aktuelle und wahrheitsgemäße Unterlagen zur Verfügung.

Anfragen und Angebote aus dem exklusiven Vertretungsbereich leitet der Künstler unverzüglich an die Agentur weiter. Beide Parteien werden sich regelmäßig austauschen über Telefon, insbesondere Whatsapp & Mail. Eine Korrespondenz über die sozialen Medien (Instagram, Facebook etc.) ist davon ausgeschlossen. Für eigenständige Bewerbungen durch den Künstler für Auditions oder Initiativbewerbungen durch den Künstler, muss zwingend der aktuelle Lebenslauf der Agentur genutzt werden.

3. Verhandlungen und Vertragsabschluss

Alle Engagements im exklusiven Vertretungsbereich werden durch die Agentur verhandelt. Die Agentur richtet sich dabei nach den zuvor mit dem Künstler abgestimmten Bedingungen, insbesondere Gage, Verfügbarkeit, Spesen, Unterkunft und sonstigen Leistungen. Ein Engagement wird erst nach schriftlicher Zustimmung des Künstlers verbindlich zugesagt. Die Zustimmung kann schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

4. Termine

Termine für Auditions, Proben, Vorstellungen und sonstige berufliche Verpflichtungen werden von der Agentur verwaltet und mit dem Künstler abgestimmt. Sollte der Künstler sich eigenständig bewerben und sich der Produzent direkt bei ihm melden, hat er auch die Einladungen selbst zu koordinieren und die Agentur darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte es Terminkollisionen geben, wird die Agentur behilflich sein diese mit der Produktion zu lösen.

5. Provision

Sämtliche in dieser Vereinbarung genannten Provisionssätze verstehen sich zuzüglich der jeweils am Sitz der Agentur geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

- a) Für sämtliche Engagements, die nicht unter die nachstehende Long-Run- oder Wiederaufnahmeregelung fallen, beträgt die Agenturprovision 10 % der Gesamt-Bruttogage. Dies gilt insbesondere für Produktionen an Stadt-, Staats- und Landestheatern, Festspielen und Festivals, in der freien Szene, für Tournée, Gastspiele, Konzertproduktionen und

vergleichbare Engagements. Die Agentur bemüht sich, mit dem Arbeitgeber eine vollständige oder teilweise Übernahme der Agenturprovision zu vereinbaren. Ein Anspruch des Künstlers auf eine solche Kostenübernahme besteht nicht.

- b) Als Long-Run-Produktion gilt ein Engagement mit einer geplanten oder tatsächlichen ununterbrochenen Laufzeit von mindestens zwölf Monaten. Die Provision beträgt im ersten Vertragsjahr 10 % und ab dem zweiten Vertragsjahr desselben Engagements 7 % der Gesamt-Bruttogage.
- c) Verlängerungen eines vermittelten Engagements bleiben bis zu dessen endgültiger Beendigung provisionspflichtig. Bei Long-Run-Produktionen gilt ab dem zweiten Vertragsjahr der reduzierte Satz von 7 %.
- d) Wiederaufnahmen in derselben oder einer größeren Partie und derselben Produktion am ursprünglichen Standort sowie Wiederaufnahmen der gleichen Produktion in derselben Rolle an einem anderen Standort innerhalb von zwei Jahren nach der Dernière der Urproduktion unterliegen einer Provision von 7 % der Gesamt-Bruttogage. Wird dieselbe Produktion von einer anderen Produktionsgesellschaft oder einem anderen Produzenten übernommen oder neu produziert, beträgt die Provision wegen der erforderlichen kompletten Neuverhandlung 10 %, da hier komplett neue Vertragsbedingungen vorliegen. Alle weiteren Verlängerungen unterliegen 7%.
- e) Für eine *vollständig neue* Produktion bei demselben Unternehmen besteht nach Beendigung dieser Vereinbarung keine Provisionspflicht.
- f) Erhält der Künstler aufgrund eines vermittelten Engagements Beteiligungen am Kartenverkauf oder vergleichbare erfolgsabhängige Vergütungen („Royalties“), beträgt die Agenturprovision hierauf 10 %.
Zur Gesamt-Bruttogage zählen sämtliche im Zusammenhang mit dem Engagement vereinbarten Vergütungen und geldwerten Leistungen, insbesondere Grundgage, Proben- und Vorstellungsgagen, Zulagen, Boni, Buy-outs. Reise- oder Wohnkostenzuschüsse sind davon nicht betroffen.
- g) Die Provision ist nach Rechnungsstellung zum Monatsende fällig. Der Künstler übermittelt der Agentur unaufgefordert die zur Abrechnung erforderlichen Verträge, Gehaltsabrechnungen oder sonstigen Vergütungsnachweise. Zahlungen des Arbeitgebers an die Agentur werden auf die Verpflichtung des Künstlers angerechnet.
Für Engagements, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung vermittelt oder verbindlich angebahnt wurden, bleibt der Provisionsanspruch bis zum vollständigen Ende des jeweiligen Engagements einschließlich vereinbarter Verlängerungen und Wiederaufnahmen nach den vorstehenden Bestimmungen bestehen.

6. Nichtantritt und vorzeitige Beendigung

Tritt der Künstler ein bereits verbindlich zugesagtes Engagement schuldhaft nicht an, wird eine Provision für einen Monat auf Grundlage der vereinbarten Vergütung sofort fällig.

Ein schuldhafter Nichtantritt liegt vor, wenn der Künstler das Engagement vorsätzlich oder fahrlässig ohne wichtigen Grund nicht antritt. Ein späteres besseres oder höher vergütetes Angebot stellt einen wichtigen Grund dar. Kein Verschulden liegt insbesondere bei nachgewiesener Krankheit, Unfall, höherer Gewalt oder anderen vom Künstler nicht zu vertretenden Umständen vor. Wird ein Dienst- oder Vertragsverhältnis durch den Arbeitgeber vorzeitig beendet, bestehen daraus keine Ersatz- oder Rückgriffsansprüche gegen die Agentur. Ansprüche sind gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber oder Vertragspartner geltend zu machen.

7. Exklusivität

Der Künstler wird von Born-Management exklusiv für sämtliche Bühnenengagements, insbesondere Musical, Operette, Oper, Schauspiel, Konzertproduktionen, Tournées, Festspiele und sonstige Theaterproduktionen, vertreten.

Der Künstler ist berechtigt, weitere Agenturen für Tätigkeitsbereiche zu beauftragen, die von dieser Exklusivität nicht umfasst sind.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich (auch per Mail) gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung berührt den Provisionsanspruch der Agentur für sämtliche Engagements, Vertragsverlängerungen, Wiederaufnahmen oder sonstigen Vertragsabschlüsse nicht, die während der Vertragslaufzeit oder innerhalb der Kündigungsfrist durch die Agentur vermittelt, verhandelt oder nachweislich angebahnt wurden. Der Provisionsanspruch besteht bis zum vollständigen Abschluss des jeweiligen Engagements nach Maßgabe dieser Vereinbarung fort.

9. Verhalten nach Vertragsende

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auch nach Beendigung dieser Vereinbarung keine vorsätzlichen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, die geeignet sind, den Ruf, die berufliche Entwicklung oder die berechtigten geschäftlichen Interessen der jeweils anderen Partei zu schädigen. Berechtigte sachliche Kritik sowie die Wahrnehmung gesetzlicher oder vertraglicher Rechte bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung einzelner Bestimmungen oder der gesamten Vereinbarung.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

ORT/DATUM, _____

ORT/DATUM, _____

Künstler

Agentur